



Meine Rechte im Streik

Liebe Kollegin, lieber und Kollegen,

Sie werden/Du wirst von ver.di zum Warnstreik aufgerufen. Dazu **das Folgende bitte aufmerksam lesen**.

Das Recht zum Streik wird aus Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz abgeleitet. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat das Aushandeln von Einkommen und Arbeitsbedingungen ohne das Recht zum Streik als „kollektives Betteln“ bezeichnet (BAG vom 12. September 1984). Um auf Augenhöhe mit den Arbeitgebern verhandeln zu können, gibt es das Grundrecht auf Streik.

Streikaufruf einer Gewerkschaft ist Voraussetzung für die Teilnahme am Streik

Ohne Streikaufruf darf nicht gestreikt werden. Alle Beschäftigten können sich am Streik beteiligen, egal ob sie Gewerkschaftsmitglied sind oder nicht. Sie beteiligen sich am Streik, indem sie ihre Arbeit niederlegen.

Wer rechtmäßig zum Streik aufgerufen wird und am Streik teilnimmt, handelt auch rechtmäßig und darf nicht gekündigt oder abgemahnt werden. Die Streikenden können sich darauf verlassen, dass ver.di die Rechtmäßigkeit des Streiks geprüft hat. Ist der Arbeitgeber dagegen der Ansicht, dass der Streik nicht rechtmäßig ist, muss er ver.di verklagen und nicht die Beschäftigten.

Was passiert eigentlich arbeitsrechtlich, wenn ich streike?

Mit der Teilnahme am Streik werden die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ausgesetzt. Die Beschäftigten sind nicht mehr verpflichtet, eine Arbeitsleistung zu erbringen. Der Arbeitgeber darf für die Zeit der Teilnahme am Streik das Arbeitsentgelt einbehalten. Dafür muss er Beginn und Ende der Streikteilnahme der einzelnen Beschäftigten nachweisen.

Muss ich mich ausstempeln?

Sind in der Einrichtung Zeiterfassungssysteme vorhanden, so besteht für die Zeit der Streikteilnahme keine Verpflichtung, „auszustempeln“. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat hierzu einen einfachen Grundsatz aufgestellt: Wer ausstempelt, befindet

sich in seiner Freizeit. Streiken während der Freizeit ist kein Streik, weil die Arbeit in der Freizeit nicht niedergelegt werden kann.

Auch eine weitere Frage hat das BAG klargestellt: Die Zeit der Streikteilnahme darf nicht auf ein Gleitzeitkonto angerechnet oder als „Fehlzeit“ in einem Zeiterfassungssystem verbucht werden. Eine einseitige Anrechnung auf die Arbeitszeit durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig. Wird die Zeit der Streikteilnahme in einem Zeiterfassungssystem automatisch als „Fehlzeit“ abgerechnet, kann die Rückgängigmachung verlangt werden. Auch hieraus folgt nochmals, dass ein Aus- bzw. ein Einstempeln am Streiktag nicht verlangt werden darf.

Wie wird die Versorgung der Patient*innen sichergestellt?

Zur Sicherstellung einer Notversorgung haben wir mit dem Arbeitgeber eine sogenannte Notdienstvereinbarung verhandelt. Darin ist festgelegt, mit welcher Besetzung der Notdienst aufrecht gehalten werden wird. Eine einseitige Verpflichtung zu Notdiensten durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

Streikgeld und Rechtsschutz

ver.di-Mitglieder erhalten Streikgeld in Höhe des 2,5-fachen Monatsbeitrags für jeden Streik, der länger als vier Stunden dauert, wenn der Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsniederlegung das Arbeitsentgelt einbehält. Mitglieder, deren Mitgliedschaft weniger als ein Jahr besteht, erhalten ein Streikgeld in Höhe des 2,2-fachen Monatsbeitrags. Pro kindergeldberechtigtem Kind gibt es pro Streiktag 2,50 Euro zusätzlich.

Voraussetzung für die Zahlung von Streikgeld

ist am Streiktag der Eintrag in **Streiklisten** von ver.di. Wo diese ausliegen, wissen die ver.di-Vertrauensleute.

ver.di-Mitglieder haben zudem umfangreichen Rechtsschutz und die Möglichkeit zur Rechtsberatung in allen Streitfragen in Zusammenhang mit einem Streik.